



Der Magistrat

Die Bestellung einer Baulast wird meist in Zusammenhang mit einem Baugenehmigungsverfahren erforderlich, um öffentlich-rechtliche Genehmigungshindernisse zu beseitigen. Dazu muss die Bauherrschaft weitere Unterlagen vorlegen – siehe Begriff *Unterlagen*.

Die vom Bauaufsichtsamt erstellte Baulasterklärung ist von allen Eigentümern des zu belastenden Grundstücks beglaubigt zu unterschreiben. Auch Erbbauberechtigte und aus Dienstbarkeiten Berechtigte (falls dingliche Rechte am zu belastenden Grundstück im Grundbuch eingetragen sind) müssen die Erklärung beglaubigt unterschreiben. Der Übernehmer der Baulast wird über die Auswirkungen auf sein Grundstück (z. B. zukünftige Bauvorhaben) informiert.

Auskunft:

Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen oder Auszüge anfordern.

Für schriftliche Auskünfte ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.